

Umfangreiche Steuerreform in Planung

Für die Jahre **2020 bis 2023** ist in Österreich eine umfangreiche Steuerreform geplant. Der erste Teil der vorgesehenen Maßnahmen liegt als "**Steuerreformgesetz I 2019/20**" bereits als **Begutachtungsentwurf** vor. Nachfolgend sollen **ausgewählte Aspekte** überblicksmäßig dargestellt werden. Die ersten Änderungen sollen bereits 2020 in Kraft treten. Der weitere Gesetzwerdungsprozess bleibt freilich abzuwarten, nicht zuletzt durch die anstehenden **Neuwahlen** zum Nationalrat.

Tarifsenkung bei der Einkommensteuer

Wesentliches Element der Steuerreform soll eine **Entlastung bei der Einkommensteuer** (und somit auch bei der Lohnsteuer) durch **Senkung des Steuertarifs** sein. In der ersten Etappe ab 2021 ist angedacht, den Eingangssteuersatz für Einkommensbestandteile zwischen 11.000 € und 18.000 € auf **20%** zu reduzieren (von 25%). Ab 2022 soll der Steuertarif für Einkommensbestandteile zwischen 18.000 € und 31.000 € auf **30%** (derzeit 35%) und für Einkommensbestandteile zwischen 31.000 € und 60.000 € auf **40%** (derzeit 42%) gesenkt werden. Der **Spitzensteuersatz** von 55% soll unbefristet **beibehalten** werden.

Erhöhung bei GWGs von 400 € auf 800 € (später 1.000 €)

Die schon knapp seit 40 Jahren geltende Grenze für die **Sofortabschreibung** von geringwertigen Wirtschaftsgütern (**GWG**) soll von 400 € **auf 800 €** verdoppelt werden. Neben Investitionsanreizen soll es auch zu Vereinfachungen kommen, da das Führen eines Anlagenverzeichnisses vermehrt wegfallen könnte. **Ab 2021** soll die Grenze bei GWGs sogar **auf 1.000 € angehoben** werden.

Erhöhung der Kleinunternehmergrenze und zusätzliche Pauschalierung

Die unechte Befreiung von der Umsatzsteuer in Form der sogenannten **Kleinunternehmerbefreiung** soll von derzeit 30.000 € (Nettoumsatzgrenze) auf den unionsrechtlichen Höchstbetrag von **35.000 € angehoben** werden. Für Steuerpflichtige, die umsatzsteuerlich unter dieser Grenze bleiben, ist auch eine

vereinfachte Pauschalierung in der **Einkommensteuer** (bei selbständigen Einkünften oder Einkünften aus Gewerbebetrieb) **geplant**. Neben Gesellschafter-Geschäftsführern und Aufsichtsratsmitgliedern sind jedoch auch Stiftungsvorstände von dieser besonderen Pauschalierung ausgeschlossen. Die pauschalen Ausgaben werden dabei grundsätzlich in Abhängigkeit von nur **drei Parametern** ermittelt. Neben der Höhe des Umsatzes sind dies die **Branche** und die Frage, ob die **Pflichtversicherungsbeiträge** vollständig geleistet worden sind oder nicht. Branchenbedingt findet für **Dienstleistungsbetriebe** ein **niedriger pauschaler Ausgabensatz** Anwendung, da solche Betriebe typischerweise im Verhältnis zum Umsatz eine geringere Kostenbelastung aufweisen. Im Detail ergeben sich folgende Kombinationen für den **(Ausgaben)Pauschalsatz in % der Umsätze**.

	Pflichtbeiträge wurden im jeweiligen Jahr vollständig entrichtet	Pflichtbeiträge wurden im jeweiligen Jahr nicht vollständig entrichtet bzw. besteht eine Befreiung
Normalsatz	60	45
Reduzierter Satz für Dienstleistungsbetriebe	35	20

Im Sinne einer Vereinfachung können neben den pauschalen Betriebsausgaben **keine weiteren Betriebsausgaben** berücksichtigt werden, allerdings kann der **Grundfreibetrag** geltend gemacht werden. Folglich sind unter solchen Voraussetzungen weder Wareneingangsbuch noch Anlagenkartei für die Gewinnermittlung notwendig. Sollte die 35.000 € **Umsatzgrenze** in einem Jahr geringfügig überschritten werden und die Umsätze höchstens 40.000 € ausmachen, so ist diese Überschreitung **unproblematisch**, sofern im Vorjahr der Höchstbetrag von 35.000 € nicht bereits überschritten worden ist. Unter gewissen Voraussetzungen kann es auch nach zweimaligem Überschreiten der Grenze und Wegfall der Pauschalierung wiederum zur Anwendung der Pauschalierung und Inanspruchnahme der Toleranzregelung kommen.

ESTG 2020 als Zukunftsmusik?

Nach wie vor im Raum steht die **Vereinfachung und Modernisierung** des in die Jahre gekommenen **Einkommensteuergesetzes** ("ESTG 2020"). Mit dem Ziel in

Richtung **Einheitsbilanz** soll es etwa zu einer Harmonisierung der Firmenwertabschreibung zwischen Unternehmensrecht und Steuerrecht kommen. Darüber hinaus ist die Möglichkeit eines abweichenden Wirtschaftsjahres für alle Bilanzierer angedacht wie sogar die **steuerliche Anerkennung** von **pauschalen Wertberichtigungen** und **Rückstellungen**. Schließlich soll es im Rahmen des EStG 2020 auch zu einer Zusammenfassung (zu einer Einkunftsart) der selbständigen Einkünfte mit jenen aus Gewerbebetrieb kommen.

Erhöhung des Grundfreibetrags auf 100.000 €

Die **Bemessungsgrundlage für den Grundfreibetrag** soll von bisher 30.000 € auf **bis zu 100.000 €** erhöht werden und somit Unternehmen finanziell wie auch administrativ entlasten. Erst ab einem Gewinn von 100.000 € müssen entsprechende **Investitionen** getätigt werden, um den Gewinnfreibetrag darüber hinaus geltend machen zu können.

Erhöhung Werbungskostenpauschale

Die Erhöhung des **Werbungskostenpauschales** von derzeit 132 € pro Jahr **auf 300 € pro Jahr** ab dem Jahr 2021 soll eine finanzielle wie administrative Entlastung für steuerzahlende Arbeitnehmer bringen, da zukünftig dann oftmals **keine Arbeitnehmerveranlagung** mehr notwendig sein dürfte.

Gemeinschaftsrechtskonformität bei der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft

Die Bestimmungen zur **Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft** (MiFiG) wurden schon mehrfach novelliert, um für kleine und mittlere Unternehmen den **Zugang zu Eigenkapital** - von der kritischen Gründungsphase durch die Wachstumsphase bis hin zur allfälligen Börsenfähigkeit - zu erleichtern (siehe auch KI 04/17). Nunmehr ist eine **Anpassung der Bestimmungen** insoweit geplant, als die steuerliche Begünstigung für die Investoren auf 75% des Ausschüttungsbetrags einer MiFiG beschränkt werden soll, da auch die MiFiG selbst lediglich im mindestens 75% des Eigenkapitals betragenden Finanzierungsbereich steuerliche Begünstigungen in Anspruch nehmen kann. Dadurch sollen die von der **Europäischen Kommission** gestellten **Anforderungen beihilfenrechtlicher Natur** (das MiFiG-Regime unterliegt als Risikokapitalbeihilfe der EU-beihilfenrechtlichen Mitteilungspflicht) **erfüllt** sein. Darüber hinaus wird klargestellt, dass ein Unternehmen (auch) nicht von

mehreren MiFiGs in Summe mehr als 15 Mio. € erhalten kann.

Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Zumindest wie in dem **Vortrag an den Ministerrat** angekündigt, soll die **Körperschaftsteuer** von aktuell 25% ab dem Jahr 2022 auf **23%** und ab dem Jahr 2023 auf **21% abgesenkt** werden. Damit würde sich Österreich dem **EU-Schnitt** annähern. Unter Berücksichtigung von 27,5 KEST würde die **Gesamtsteuerbelastung** bei Ausschüttung an eine natürliche Person von derzeit 45,63% auf **42,73%** ab dem Jahr 2023 absinken.

Umsatzsteuerliche Änderungen

Neben der Erhöhung der Kleinunternehmergrenze sind weitere Veränderungen in der Umsatzsteuer geplant. Nicht zuletzt aus ökologischen Überlegungen sollen Bücher, Zeitungen und Zeitschriften zukünftig auch dem ermäßigten **Steuersatz von 10%** unterliegen, wenn diese in **elektronischer Form** vorliegen. In eine ähnliche Richtung geht es für **Elektrofahrräder** (z.B. E-Bikes, Elektromotorräder) - für diese soll, vergleichbar zu Elektroautos, die **Möglichkeit zum Vorsteuerabzug** im Falle der unternehmerischen Nutzung bestehen. Dies könnte einen Anreiz für Unternehmen bieten, den Mitarbeitern vermehrt Elektrofahrräder zur Verfügung zu stellen - im Falle einer **Privatnutzung** durch die Dienstnehmer soll **kein steuerlicher Sachbezug** anfallen. Überhaupt umfasst die geplante Steuerreform einige Maßnahmen im Umweltbereich mit dem Ziel der Umsetzung der Klima- und Energiestrategie für Österreich. Schließlich sind **Vereinfachungen und Vereinheitlichungen** (im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten) bei **Reihengeschäften**, **innergemeinschaftlichen Lieferungen** und bei den Bestimmungen zu **Konsignationslagern** geplant.